



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für EINNAHMEN / AUSGABEN - RECHNER

Wien, Dezember 2017

INVESTITIONEN BZW VORAUSZAHLUNG/VEREINNAHMUNG[©]

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2017** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2017 kann daher Steuervorteile bringen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (max 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs 3 EStG angeführte Ausgaben (zB Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig!

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.